

Nichts ist so beständig wie der Wandel

Steuerliche Änderungen zum Jahr 2014

Zum Jahreswechsel 2013/2014 gab es im Steuerrecht wie immer zahlreiche Änderungen. U.A. sind folgende Neuerungen zu nennen, von denen viele Steuerbürger betroffen sind:

Der Grundfreibetrag dient der Absicherung des Existenzminimums. So wird das zu versteuernde Einkommen bis zum Grundfreibetrag nicht der Einkommensteuer unterworfen. Überschreitet das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag, ergibt sich grundsätzlich eine Steuerpflicht. Der Freibetrag wird in 2014 von bisher 8.130,00 € auf 8.354,00 € (für Ehegatten von 16.260,00 € auf 16.708,00 €) angehoben.

Reisekostenreform

Von der Reisekostenreform sind nicht nur Geschäftsreisende betroffen. Auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von Arbeitnehmern werden neu definiert. Jeder Arbeitnehmer kann künftig nur noch eine „**erste Tätigkeitsstätte**“ haben. Diese löst den Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" ab. Das bedeutet, dass nur noch die Fahrten zu der „ersten Tätigkeitsstätte“ in Form der Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) steuerlich geltend gemacht werden können. Für alle anderen Fahrten (z.B. für weitere Tätigkeitsstätten) gilt die vorteilhaftere Dienstreisepauschale (0,30 € je gefahrenen Kilometer). Diese Neuregelung kann sich in Einzelfällen auch negativ auswirken.

Bei einer längeren Auswärtstätigkeit darf der Arbeitnehmer **Verpflegungsmehraufwand** geltend machen. Die Reisekostenreform hat dieses Prozedere vereinfacht. An die Stelle der bisher 3-stufigen Staffelung (6 € bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit, 12 € bei mehr als 14 Stunden Abwesenheit, 24 € bei ganztägiger Abwesenheit) tritt eine nur noch 2-stufige Staffelung (12 € bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit, 24 € bei ganztägiger Abwesenheit). Bei mehrtägigen Reisen kann am An- und Abreisetag eine Pauschale von 12 € geltend gemacht werden, unabhängig von den tatsächlichen An- und Abreisezeiten. Aufzeichnungen sind nicht mehr notwendig. Insbesondere Arbeitnehmer mit kurzen Dienstreisezeiten werden von dieser Neuregelung profitieren.

Die als Werbungskosten abziehbaren bzw. steuerfrei erstattungsfähigen Unterkunftskosten bei **doppelter Haushaltsführung** werden ab 2014 auf 1.000,00 € pro Monat begrenzt. Dabei sind alle tatsächlichen Aufwendungen wie Kaltmiete, Miet-Nebenkosten, Zweitwohnungssteuer etc.. einzubeziehen. Auf die Größe der Wohnung, oder die durchschnittliche Miete am Beschäftigungsort kommt es in Zukunft nicht mehr an. Beziehen mehrere Arbeitnehmer im Rahmen einer Wohngemeinschaft, oder als Ehepaar eine gemeinsame Zweitwohnung, gilt die Höchstgrenze von 1.000,00 € für jeden, der einen doppelten Haushalt führt.

Altersvorsorge

Auch bei der Altersvorsorge ergeben sich ab 2014 Änderungen. Arbeitnehmer, die in eine Betriebsrente einzahlen, dürfen ab 2014 bis zu 2.856,00 € steuerfrei für Ihre Altersvorsorge zurücklegen.

Wer für eine Rürup-Rente anspart, kann künftig einen höheren Satz seiner gezahlten Beiträge steuerlich absetzen. Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs sind nun 78% der Beiträge (bisher 76%) abzugsfähig.

Steuerliche Änderungen sind genauso verlässlich wie der technische Fortschritt, beides können wir nicht aufhalten. Bei Fragen und Problemen rund ums Steuerrecht stehen wir jederzeit gerne beratend zur Seite, um einen - zumindest steuerlich - sorgenfreien Start ins Jahr 2014 zu ermöglichen.

Zu guter Letzt

Wandel und Wechsel liebt, wer lebt (Richard Wagner)